

Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel

ABl. Nr. 24 vom 10.09.1993, geändert durch Satzung vom 25.11.1998
(ABl. Nr. 16 vom 25.11.1998, ABl. Nr. 11 vom 18.09.2001)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 25.08.1993 auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I Nr. 28, S. 255), des § 70 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S.1163), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches, Sozialgesetzbuch vom 18.12.1992 (BGBl. I v. 26.02.1993 S. 239) und des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Organisatorische Rahmenbedingungen (AG KJHG-Org.) in der Fassung vom 19.12.1991 (GVBl. Brbg. Nr. 47 S. 676) nachfolgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel besteht aus dem Jugendhilfeausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der im SGB I, SGB VIII (KJHG), des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG), weiterer kinder- und jugendhilferechtlicher Vorschriften und dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 3

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit den Kräften der freien Jugendhilfe und allen anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

§ 4

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Kommunalverfassung.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs.1 Ziff.1 SGB VIII (KJHG), Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, beträgt 9. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII (KJHG), die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem AG-KJHG und der Kommunalverfassung.
- (4) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.
- (5) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der/die Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung,

- b) der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - c) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte.
- (6) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- a) das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - b) das Arbeitsamt,
 - c) das Schulamt eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft,
 - d) das Gesundheitsamt,
 - e) die Polizeibehörde,
 - f) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind.
Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,
 - g) der Kreissportbund.
- (7) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brandenburg an der Havel ist durch die zuständige örtliche Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 5 Sachverständige

Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen, die von der Entscheidung betroffen sein werden, an den Beratungen beteiligen. Das gilt auch für Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung,
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in allen Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII (KJHG)).
1. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - b) die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung der freien Jugendhilfe,
 - c) die Richtlinien und Grundsätze für die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII,
 - d) die Jugendhilfeplanung; die Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die für Aufgaben der Jugendhilfeplanung eingesetzt werden,
 - e) die Grundlagenkriterien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 AG-KJHG,
 - f) die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten
 - für die Wahl von Jugendschöffen gemäß § 35 JGG,
 - für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerer.

2. Der Jugendhilfeausschuss berät (nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) - Kinder- und Jugendhilfe- und den jeweils geltenden Ausführungsgesetzen) die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Jugendhilfe (dazu gehören auch der Haushaltsplan, die Finanzplanung und das Investitionsprogramm).
3. Der Jugendhilfeausschuss wird angehört
 - a) vor der Berufung des Jugendamtsleiters / der Jugendamtsleiterin entsprechend § 71 Absatz 3 SGB VIII (KJHG),
 - b) vor Organisationsentscheidungen, welche die Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes zu anderen Stellen der Verwaltung wesentlich verändern.

§ 7 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.
- (2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf weitere Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und seine(n) / ihre(n) Stellvertreter/in.
- (3) Unterausschüsse haben kein Beschlussrecht.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

§ 9 Eingliederung der Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Oberbürgermeister, in seiner Vertretung von dem/der für das Jugendamt zuständigen Beigeordneten oder in seinem/ihrem Auftrag von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der/die Oberbürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet,
 - dem Jugendhilfeausschuss über seine/ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes zu berichten,
 - dem Ausschuss auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

Der/die Oberbürgermeister/in oder in seinem/ihrem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.